

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Burkardroth (BGS-EWS) vom 22. Juni 2007**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Burkardroth - nachfolgend „die Gemeinde“ genannt - folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§1 - Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§2 - Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§3 - Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## **§4 - Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§5 - Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bis zu einer Tiefe von 50 Meter herangezogen. Reicht die vorteilsbezogene Nutzung über die Tiefe von 50 Meter hinaus oder näher als 5 Meter an diese Tiefe heran, so ist die Begrenzung 5 Meter hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf allen Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird zudem bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Beitragspflichtig sind insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 6 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 begrenzenden Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.  
*neu eingefügt mit Ersten Änderungssatzung vom 22. September 2010*
- (6) *Beitragstatbestände, die von früheren Beitrags- und Gebührensatzungen erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und der Beitrag entrichtet wurde. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der zum Zeitpunkt des Vorliegens des Beitragstatbestandes angewandten Beitrags- und Gebührensatzung. Für unbebaute Grundstücke, für die eine Erstattung der Kosten des Grundstücksanschlusses im Straßenbereich nicht erfolgt ist und auch nicht mehr in Betracht kommt, gelten die Beitragssätze der Zweiten Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12. Dezember 1991 (erhöhter Grundstücksflächenbeitrag aufgrund des Wegfalls des Erstattungsanspruches). Sofern die Beitragspflicht nach dem 12. Dezember 1991 entstanden ist, findet die zum entsprechenden Zeitpunkt geltende Beitrags- und Gebührensatzung Anwendung.*

## **§ 6 - Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,56 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 10,23 € |

## **§ 7 - Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a - Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§8 - Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§9 - Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

## § 9a - Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5	m3/h	36,00 €/Jahr
bis 6	m3/h	42,00 €/Jahr
bis 10	m3/h	48,00 €/Jahr
über 10	m3/h	54,00 €/Jahr.

## § 10 - Schmutzwassergebühr

- (1) ~~Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr beträgt 1,66 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Ab 01. Januar 2009 beträgt die Gebühr 1,80 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.~~

*Neu gefasst mit Erster Änderungssatzung vom 22. September 2010*

*Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr beträgt 1,90 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.*

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Im Gemeindeteil Premich orientieren sich die aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen am Wasserbezug beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m<sup>3</sup> / Jahr und Einwohner neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 36 m<sup>3</sup> / Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat (sie werden auf Wunsch von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt - zzgl. Aufwand für Verplomben, Ablesen und Austausch). Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit (GVE) eine Wassermenge von 18 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht und muss bis spätestens 31. Januar bei der Verwaltung eingereicht werden.  
Die Umrechnung des Viehbestandes landwirtschaftlicher Betriebe in GVE erfolgt nach folgender Tabelle:
  - a) Pferde, 3 Jahre und älter: 1,000 GVE, Pferde unter 3 Jahren: 0,700 GVE;
  - b) Zuchtbullen: 1,200 GVE, Kühe, Färsen und Masttiere: 1,000 GVE, Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt: 0,700 GVE, Jungvieh, unter 1 Jahr: 0,300 GVE;
  - c) Schafe, 1 Jahr und älter: 0,100 GVE, Schafe, unter 1 Jahr: 0,050 GVE;
  - d) Zuchteber und Sauen: 0,300 GVE, Mastschweine über 75 kg: 0,200 GVE, Läufer zwischen 20 kg und 75 kg: 0,100 GVE sowie
  - e) Legehennen: 0,004 GVE.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- ~~Wassermengen bis zu 20 m<sup>3</sup> jährlich~~  
*geändert mit Erster Änderungssatzung vom 22. September 2010*  
Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich
  - das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 1 °Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 36 m<sup>3</sup> pro Einwohner, der mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 01. Juli gemeldet ist, pro Jahr unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### § 10a – Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:
- |                  |      |
|------------------|------|
| Zone I (braun):  | 0,3  |
| Zone II (rot):   | 0,45 |
| Zone III (gelb): | 0,6  |
| Zone IV (blau):  | 0,8  |
- Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.
- (3) ~~Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 300 m<sup>2</sup> von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.~~
- ~~Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.~~
- Neu gefasst mit Erster Änderungssatzung vom 22. September 2010*
- Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 300 m<sup>2</sup> (nur bei Grundstücken, die größer sind als 1.500 m<sup>2</sup>) von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.*
- Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.*
- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab; bis sich die Grundstücksverhältnisse um mindestens 10 % oder um mindestens 50 m<sup>2</sup> ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (5) ~~Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,20 € pro m<sup>2</sup> reduzierter Grundstücksfläche pro Jahr. Ab 01. Januar 2009 beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,21 € pro m<sup>2</sup> reduzierter Grundstücksfläche pro Jahr.~~  
*geändert mit Erster Änderungssatzung vom 22. September 2010*  
*Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,17 Euro pro m<sup>2</sup> reduzierter Grundstücksfläche pro Jahr.*

### **§ 11 - Gebührensuschläge**

Für Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

### **§ 12 - Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuschuld neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuschuld neu.

### **§ 13 - Gebührenschuldner**

Gebührensuschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

### **§ 14 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§15 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 - In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrag- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 09. Mai 1997 (Amtsblatt des Marktes Burkardroth "Ortsschelle" Nr. 20 vom 23. Mai 1997), zuletzt geändert mit Satzung vom 07. Mai 2004 (Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle" Nr. 19 vom 14. Mai 2004), außer Kraft.

Burkardroth, den 22. Juni 2007  
Emil Müller, Erster Bürgermeister

Die Gebietsabflussbeiwertkarte nach § 10a Abs. 2 ist im Rathaus in Burkardroth hinterlegt und kann dort im Bauamt (Zimmer Nr. 5) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

# **Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Burkardroth (BGS-EWS) vom 22. September 2010**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Burkardroth folgende Satzung

## **§1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Burkardroth (BGS-EWS) vom 22. Juni 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle“ Nr. 25 vom 29. Juni 2007) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 5 wird als Übergangsregelung für Altfälle folgender Abs. 6 neu eingefügt:  
„Beitragstatbestände, die von früheren Beitrags- und Gebührensatzungen erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und der Beitrag entrichtet wurde. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der zum Zeitpunkt des Vorliegens des Beitragstatbestandes angewandten Beitrags- und Gebührensatzung. Für unbebaute Grundstücke, für die eine Erstattung der Kosten des Grundstücksanschlusses im Straßenbereich nicht erfolgt ist und auch nicht mehr in Betracht kommt, gelten die Beitragssätze der Zweiten Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12. Dezember 1991 (erhöhter Grundstücksflächenbeitrag aufgrund des Wegfalls des Erstattungsanspruches). Sofern die Beitragspflicht nach dem 12. Dezember 1991 entstanden ist, findet die zum entsprechenden Zeitpunkt geltende Beitrags- und Gebührensatzung Anwendung.“
2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr beträgt 1,90 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.“
3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
  - a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“
4. § 10a Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
"Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 300 m<sup>2</sup> (nur bei Grundstücken, die größer sind als 1.500 m<sup>2</sup>) von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.  
Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt."
5. § 10a Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,17 Euro pro m<sup>2</sup> reduzierter Grundstücksfläche pro Jahr.“

## **§2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Burkardroth, den 22. September 2010  
Waldemar Bug, Erster Bürgermeister

# **Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Burkardroth (BGS-EWS)**

*vom 06. September 2017*

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Burkardroth folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Burkardroth (BGS-EWS) vom 22. Juni 2007 (Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle“ Nr. 25 vom 29. Juni 2007) geändert mit Satzung vom 22. September 2010 (Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle“ Nr. 36 vom 01. Oktober 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
“Die Gebühr beträgt 2,12 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.“
2. § 10a Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
“Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,21 Euro pro m<sup>2</sup> reduzierter Grundstücksfläche pro Jahr.“

## **§ 2**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Burkardroth, den 06. September 2017

gez.

Waldemar B u g  
Erster Bürgermeister

# **Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Burkardroth (BGS-EWS)**

vom 29. Juni 2018

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Burkardroth folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Burkardroth (BGS-EWS) vom 22. Juni 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle“ Nr. 25 vom 29. Juni 2007), zuletzt geändert mit Satzung vom 06. September 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle“ Nr. 33 vom 15. September 2017) wird wie folgt geändert:

3. § 9 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 Wasserabgabensatzung (WAS), wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	36,00 Euro/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	42,00 Euro/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	48,00 Euro/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	54,00 Euro/Jahr.

4. § 10 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 36 m<sup>3</sup> / Jahr und Einwohner.

5. § 10 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 300 m<sup>2</sup> (nur bei Grundstücken, die größer sind als 1.500 m<sup>2</sup>) von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und



befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau einzeichnet und ihre Größe angibt.

Wird Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m<sup>3</sup> Stauraum

a) bei Zisternen zur Hauswassernutzung 25 m<sup>2</sup>

b) bei Retentions-Zisternen 10 m<sup>2</sup>

c) bei Zisternen für Gartenbewässerung 10 m<sup>2</sup>

Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen. Die abzugsfähige Fläche ist auf die Summe der zugrunde gelegten abflusswirksamen Fläche beschränkt. Zwingende Voraussetzung dabei ist, dass die Sammelvorrichtung einen mindestens 4 m<sup>3</sup> großen Stauraum hat.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld gemäß § 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

7. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burkardroth, den 29. Juni 2018

gez. Waldemar B u g  
Erster Bürgermeister

# ***Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Burkardroth (BGS-EWS)***

vom 02. Februar 2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Burkardroth folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Burkardroth (BGS-EWS) vom 22. Juni 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle“ Nr. 25 vom 29. Juni 2007), zuletzt geändert mit Satzung vom 29. Juni 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle“ Nr. 26 vom 06. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

8. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	48,00 Euro/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	55,20 Euro/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	63,60 Euro/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	72,00 Euro/Jahr.“

9. § 10 Abs. 2 Satz 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,72 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Burkardroth, den 02. Februar 2022

Daniel W e h n e r  
Erster Bürgermeister